

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 10 Ausgegeben am 21. Februar 2003 Nr. 04 S. 96

INHALT

- Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden
Gymnasien und das berufliche Gymnasium im
Schulamtsbereich Schmölln S. 97 - 99
- Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
für die Mittelspannungsleitung
UW Elsterberg – UW Greiz1/2
in der Gemarkung Sachswitz S. 100 - 102
- Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung ei-
ner Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für
die Erdgashochdruckleitungen
EGL 442.12, EGL 442.14 und EGL 442.30
in den Gemarkungen Herrmannsgrün, Pöllwitz,
Pohlitz, Raasdorf, Zeulenroda, Zoghaus S. 102 - 103

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das berufliche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule vom 20. Januar 1994 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 - ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus Klassenstufe 4 der Grundschule sowie aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule in das Gymnasium übertreten können. Ausnahmen für andere Klassenstufen sind nicht vorgesehen.

Voraussetzungen für den Übertritt (§ 125 Abs. 1 bis 5 der Thüringer Schulordnung)

(1) Die Voraussetzungen für den Übertritt in die Klassenstufe 5 bis 7 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

jeweils die Note "gut" erreicht hat.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn Sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils die Note "gut" sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 oder 3 jeweils genannten Fächer die Note "befriedigend" und in den übrigen mindestens die Note "gut" erreicht worden ist. Wenn in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fächern mindestens die Note "gut" und in den übrigen dieser Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden

ist, wird die Empfehlung erteilt, wenn aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird.

Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note "befriedigend" oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

(5) Bei behinderten Schülern ist die Behinderung auf Antrag der Eltern unter Einbeziehung eines Lehrers an einer Förderschule bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen zu berücksichtigen.

Regelung für Schüler mit Realschulabschluss

Diese Schülerinnen und Schüler erreichen das Abitur nach 13 Schuljahren. Sie treten entweder in die reguläre 10. Klasse eines Gymnasiums ein und erhalten Förderstunden oder werden bei entsprechender Schülerzahl in einer gesonderten Klasse (11S) zusammengefasst und nach eigener Stundentafel unterrichtet. Diese Schüler können auch in die 3-jährige Oberstufe des beruflichen Gymnasiums Greiz übertreten.

Empfehlung für den gymnasialen Bildungsweg

Eine Empfehlung für den Bildungsweg des allgemein bildenden Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der genannten Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist. Die Eltern beantragen die Empfehlung beim Klassenleiter. Bei behinderten Schülern wird die Behinderung auf Antrag der Eltern bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen berücksichtigt.

Regelung für die Aufnahmeprüfung (§ 131 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung)

Eine Aufnahmeprüfung findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet worden und nicht nach § 125 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Anmeldung

Die Anmeldung für das Gymnasium erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Neben einem formlosen schriftlichen Antrag, der Namen und Anschrift der Eltern enthält, sind als weitere Unterlagen das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte zur Abgabe zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses mitgebracht werden. Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an dem von ihnen gewünschten Gymnasium an. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Aus Kapazitätsgründen können sich Veränderungen erforderlich machen.

In allen nachfolgend aufgeführten Gymnasien ist entsprechend der personellen und materiellen Voraussetzungen der Schule jede gewünschte Ausbildungsrichtung möglich.

Anmeldungszeitraum am Gymnasium für das Schuljahr 2002/2003

03. März 2003 bis 08. März 2003

Aufnahmeprüfungen für allgemein bildende und berufliches Gymnasium

24. März 2003 bis 26. März 2003

Im Schulamtsbereich Schmölln gibt es folgende Gymnasien:

- | | |
|---|--|
| 1. Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Rathausstraße 16
04610 Meuselwitz
Tel. 03448/2426 | 6. Staatliches Gymnasium
Dr.-Scheube-Straße 4
07973 Greiz
Tel. 03661/2246 |
| 2. Lerchenberggymnasium
Gymnasium
Staatliches Gymnasium
W.-Borchert-Straße 2 – 4
04600 Altenburg
Tel. 03447/500021 | 7. Georg-Samuel-Dörffel-
Staatliches Gymnasium
Ernst-Thälmann-Straße 23
07570 Weida
Tel. 036603/62272 |
| 3. Friedrichgymnasium
Staatliches Gymnasium
Geraer Straße 33
04600 Altenburg
Tel. 03447/2616 | 8. Friedrich-Schiller-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Schopperstraße 26
07937 Zeulenroda
Tel. 036628/82228 |
| 4. Roman-Herzog-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Helmholtzstraße 18
04626 Schmölln
Tel. 034491/27500 | 9. Osterlandgymnasium
Staatliches Gymnasium
Dehmelstraße 19
07546 Gera
Tel. 0365/4390157 |
| 5. Christliches Spalatin-Gymnasium
Schulstraße 7
04600 Altenburg
03447/890858 | 10. Berufliches Gymnasium
Plauensche Straße 2 a
07973 Greiz
Tel. 03661/47930 |

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Gymnasien Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Landkreise

Schmölln, den 05.02.2003

SAD Wilfried Homburg
Referent für Gymnasien

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az.N0071/2002-1121-08

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass **die TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung UW Elsterberg - UW Greiz/ 1/2 Teilabschnitt: Teilabschnitt. Mast 21/1, 21/2 UW Greiz/Sachswitz **mit einer Schutzstreifenbreite von 25 m für die Freileitung sowie 2,0 m für die MS-Erdkabelleitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Sachswitz, Flur 4, Flurstück 411, 409, 408, 410/1, 404/2, 404/1, 379, 380/1, 369/5, 368/4, 368/8** können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach

Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 10.01.2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az.N0073/2002-1121-08

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungs-Freileitung UW Greiz/Sachswitz 1/2 – UW Elsterberg, Teilabschnitt: UW Greiz – Mast 9/1, 9/2

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.. Die Schutzstreifenbreite für die Freileitung beträgt zwischen **25 m** und **29 m** bzw. **54 m**.

Die Schutzstreifenbreite für die Erdkabelleitung beträgt **1,5 m**.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Sachswitz, Flur 4, Flurstücke 368/8; 368/4; 380/1; 381; 387/6; 396/1; 395; 396/2; 394/4 und 394/3, Flur 2, Flur-

stücke **106; 107; 108; 105; 109/1; 109/2; 114/1; 116; 117; 80/1** und **71** können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Wider-

spruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 13.01.2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungslösungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

**Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0008/2003-2132-07,
N0010/2003-2132-07,
N0011/2003-2132-07**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungslösungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die **Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt** einen Antrag

auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Erdgashochdruckleitung EGL
442.12 - Abzweigung Pöllwitz,**

**Erdgashochdruckleitung EGL
442.14 - Abzweigung Daßlitz**

**Erdgashochdruckleitung EGL
442.30 - Abzweigung Greiz-Pohlitz**

einschließlich Zubehör (Steuerkabel, Schilderpfähle) mit einer Schutzstreifenbreite von **4 m** bzw. **6 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Pöllwitz,

Flur **4**, Flurstücke **410/5, 419/2, 420, 421, 287/1**; Flur **20**, Flurstücke **2431, 2451/2**;

Zeulenroda,

Flurstücke **3646/1, 3668, 3680, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705/8, 3709/1**;

Zoghaus,

Flur **3**, Flurstücke **90/1, 91, 92/7, 93/3, 94/1, 95, 104, 105, 106, 107**;

Herrmannsgrün,

Flur **7**, Flurstücke **270, 287**; Flur **8**, Flurstücke **291, 293, 295, 296, 297, 299/1**; Flur **9**, Flurstücke **302, 305**; Flur **26**, Flurstück **540**;

Raasdorf,

Flur **4**, Flurstücke **129/1, 130**;

Pohlitz,

Flur **7**, Flurstück **441/5**; Flur **9**, Flurstücke **481, 482, 485, 486, 489, 490, 494/1, 494/2, 494/3**; Flur **11**, Flurstücke **536/1, 553/1, 555/4, 564/1, 568/1, 571/1, 574/2**; Flur **12**, Flurstücke **576/2, 577, 578/1, 583, 585/2, 587/7, 587/6** und Flur **21**, Flurstück **472/7**,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von

einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 10.02.2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin